

# Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. II.

Nr. 17.

29. April 1876.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundsgesetz

betreffend

die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei  
im Hochgebirge.

(Vom 24. März 1876.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
3. Christmonat 1875,

beschließt:

### I. Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Forstpolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges.

Art. 2. Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

- 1) auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis;
- 2) auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

Der Bundesrath wird die Grenzen der unter eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Gebirgsgegenden in den letztgenannten Kantonen im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen festsetzen.

In Fällen, wo der Bundesrath und eine Kantonsregierung sich über die forstliche Abgrenzung nicht vereinigen können, entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 3. Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes fallen unter die Oberaufsicht des Bundes sämtliche Schutzwaldungen und außerdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören.

Auf Privatwaldungen, welche nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen, sind nur die Artikel 11, 14 (Lemma 2, 3, 4), 15, 20 und 27 (Ziffer 2, 4, 8, 9) anwendbar.

Art. 4. Unter Schutzwaldungen sind alle diejenigen Waldungen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhelage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rufen, Bach- und Flußufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen.

Art. 5. Die Schutzwaldungen sind durch die Kantone binnen einer Frist von zwei Jahren von den übrigen Waldungen auszuscheiden.

Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung.

Art. 6. Die Kantone haben zur Ausführung des gegenwärtigen Gesezes die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Der Bundesrath überwacht die Vollziehung derselben. Er stellt zu diesem Behufe einen Forstinspektor an und ordnet demselben das erforderliche Personal bei.

## **II. Forstliche Eintheilung und Forstpersonal.**

Art. 7. Die Kantone und Kantonstheile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören, sind behufs der Organisation des Forstwesens durch die Kantonsregierungen zweckmäßig einzutheilen.

Art. 8. Die Kantone haben zur Durchführung und Handhabung der Forstgesetze die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden.

Art. 9. Die Kantone haben die Obliegenheit, durch Abhaltung von Forstkursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden.

## **III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen.**

Art. 10. Sämmtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellte Waldungen (Art. 3) sollen längstens binnen einer Frist von fünf Jahren vermarktet werden.

Bei zusammenhängenden Waldungen genügt die Vermarktung der äußern Grenzlinie der betreffenden Walddistrikte.

Art. 11. Innerhalb der festgesetzten Grenzen darf ohne kantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden, und es sind die künftigen Blößen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird.

Ausreitungen sind untersagt:

- a. in den Schutzwaldungen;
- b. wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird.

Ausnahmen dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Bundesrathes gestattet werden.

Art. 12. Eine Realtheilung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ist weder zur Nuznießung noch zum Eigenthum statthaft, mit Ausnahme außerordentlicher Verhältnisse, worüber die kantonale Regierung zu entscheiden hat.

Art. 13. Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräußert werden.

Art. 14. Wenn auf Schuzwaldungen (Art. 4) Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.

Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigentümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusezen.

Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.

Art. 15. Rechtsgeschäfte, welche mit den Artikeln 11, 12, 13 und 14 im Widerspruch stehen, sind ungültig.

#### **IV. Forstwirthschaftliche Bestimmungen. Neuanlagen.**

Art. 16. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirthschaftspläne einzuführen.

Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages festzusetzende Abgabesaz darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht überschritten werden.

Wenn durch außerordentliche Verumständungen oder in Folge unerlaubter Nuzungen der nachhaltige Ertrag über-

stiegen wird, so muß dieser außerordentliche Abgang am Holzvorrath in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

Art. 17. Für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirthschaftspläne eingeführt werden können, ist inner den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesezes durch einen provisorischen Wirthschaftsplan der jährliche Abgabesaz festzustellen und die Benuzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.

Art. 18. Die Regelung der Holznuzungen in den Privatwäldern ist innerhalb der Schranken dieses Gesezes Sache der Kantone.

Art. 19. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, zur Erhaltung der Schuzwaldungen (Art. 4) und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Art. 20. In diesen Waldungen sind die üblichen Nebennuzungen, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streuesammeln, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Die ganz oder bedingt zuläßigen Nebennuzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirthschaft entsprechend zu regeln.

Art. 21. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schuzwaldungen im Sinne des Art. 4 gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten.

An die Kosten der erstmaligen Aufforstung und, nach Ermessen des Bundesrathes, an diejenigen Nachbesserungen, welche binnen vier Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesizers nothwendig geworden sind, hat der betreffende Kanton und der Bund einen Beitrag zu leisten.

Art. 22. Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist der Kanton berechtigt und auf Begehren des Eigenthümers gehalten, die Abtretung desselben gegen volle Entschädigung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850 zu verlangen.

## V. Bundesbeiträge.

Art. 23. Der Bund unterstützt die, laut Art. 9 abzuhaltenden kantonalen Forstkurse durch Beiträge, und ordnet die Einrichtung derselben im Einverständniß mit den Kantonen.

Art. 24. Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge:

- 1) neue Waldanlagen (Art. 21 und 22);
- 2) Aufforstungen in Schutzwaldungen (Art. 4), sofern dieselben:

- a. für den Schutz gegen Terraingefahren von großer Wichtigkeit sind, ganz besonders wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;
- b. bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten.

Art. 25. Der Bundesrath setzt die Beiträge mit Berücksichtigung des Budgetansatzes und innerhalb folgender Minima und Maxima fest:

- 1) 30—70 % des wirklichen Kostenbetrages für neue Waldanlagen, laut Art. 24, Ziff. 1;
- 2) 20—50 % für die unter Ziff. 2 desselben Artikels bezeichneten Aufforstungen.

Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt.

Die Beiträge sind vom Bundesrath erst dann an die Kantonsregierungen zu verabfolgen, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors versichert hat, daß die Arbeiten vorschriftgemäß ausgeführt und richtig berechnet worden seien.

Art. 26. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichtet sich der betreffende Kanton gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen.

## VI. Strafbestimmungen.

Art. 27. Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ziehen, nebst Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, folgende Bußen nach sich :

1) Unterlassung der Waldvermarkung inner gegebenem Termin oder Verzögerung derselben (Art. 10): Fr. 5 bis Fr. 50.

2) Verminderung des Waldareals ohne kantonale Bewilligung (Art. 11): Fr. 100 bis Fr. 200 für jeden Hektar. Die betreffende Fläche ist inner Jahresfrist wieder aufzuforsten.

3) Ohne kantonale Bewilligung vorgenommene Waldtheilungen oder Waldveräußerungen (Art. 12 und 13): Fr. 10 bis Fr. 100 für jeden Hektar.

4) Bestellung neuer Dienstbarkeiten (Art. 14): Fr. 10 bis Fr. 100.

5) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften eines definitiven oder provisorischen Wirtschaftsplanes, für welche keine besonderen Bußen festgesetzt sind (Art. 16 und 17): Fr. 20 bis Fr. 300.

6) Gesczwidrige Abholzungen in sämtlichen der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen (Art. 16, 17, 18 und 19): Fr. 1 bis Fr. 10 für jeden Kubikmeter feste Masse (Festmeter).

7) Nichtbeachtung der übrigen in Art. 19 und 20 mit Bezug auf Schutzwaldungen enthaltenen Vorschriften: Fr. 10 bis Fr. 100.

8) Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen in eben genannten Waldungen (Art. 11 und 21): Fr. 20 bis Fr. 100 für jeden Hektar.

9) Vornahme von Nebennutzungen in Uebertretung eines Verbots oder diesfälliger Vorschriften (Art. 20): Fr. 5 bis Fr. 500.

Die Untersuchung und Beurtheilung dieser Straffälle, sowie die Verwendung von Bußen bleibt den Kantonsbehörden überlassen.

Art. 28. Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigenthümers kann auf Kosten desselben die betreffende Arbeit von der Kantonsregierung angeordnet werden.

Art. 29. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen gegen Forstfrevel, sowie zur Verhütung von Waldbrand, Insekten- und Windschaden u. dgl., und setzen die entsprechenden Strafen fest.

## VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 30. So lange dieses Gesetz in einzelnen Kantonen nicht zur vollen Durchführung gelangt ist und namentlich die darin vorgesehenen Beamten nicht besetzt sind, wird der Bundesrath je nach Dringlichkeit der Sachlage für die Erhaltung und Pflege der unter eidgenössische Aufsicht gestellten Waldungen besorgt sein.

Erwachsen hiedurch dem Bunde außerordentliche Kosten, so kann der betreffende Kanton zur Erstattung derselben angehalten werden.

Der Bundesrath wird festsetzen, wann in den einzelnen Kantonen diese Uebergangsbestimmungen aufhören sollen. Unterdessen bleiben die kantonalen Gesetzbestimmungen über Abholzungen unter Vorbehalt bundesrätthlicher Genehmigung in Kraft.

Art. 31. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 24. März 1876.

Der Präsident: **Emil Frei.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 24. März 1876.

Der Präsident: **Dr. J. Sulzer.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 31. März 1876.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

---

Note. Datum der Publikation im schweizerischen Bundesblatt:  
29. April 1876.  
Ablauf der Einspruchsfrist: 28. Juli 1876.

---

## Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr

## E i n f u h r.

	1876. Stüke.	1875. Stüke.
Vieh: Kleinvieh . . . . .	5,834.	5,466
Grossvieh . . . . .	13,600.	12,141
Pferde und Maulthiere . . . . .	789.	761
	Werth. Fr.	Werth. Fr.
An Werth:		
Eisenbahnwagons und deren Bestandtheile, Mühlsteine, Akergeräthe, Kähne und Fuhrwerke jeder Art . . . . .	109,876.	206,251
	Zugthierlasten.	
Zugthierlast (à 15 Zentner) . . Total	121,289.	125,724
Bauholz, Brennholz, gemeines Nutz- und Flössholz . . . . .	11,023.	11,731
Dachziegel, Baksteine u. dgl. . . . .	3,762.	2,841
Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Koke und Torf . . . . .	52,684.	53,353
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen . . . . .	2,645.	1,733
Cement . . . . .	3,362.	2,369
Kalk, hydraulischer . . . . .	1,965.	1,560
Kartoffeln . . . . .	5,473.	4,113
Obst und frische Gewächse . . . . .	779.	699
Kleien . . . . .	328.	601
	Zentner.	Zentner.
Zentner (Zentner à 100 ₤) . . Total	1,421,778.	1,391,355
Amlung . . . . .	3,349.	6,616
Apotheker- und Drogueriewaaren, nicht besonders benannte . . . . .	12,422.	6,858
Baumwolle, rohe, und Abfälle . . . . .	55,283.	38,128
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art . . . . .	2,988.	2,254
Baumwollenwaaren aller Art . . . . .	5,812.	6,719
Bettfedern und Flaum . . . . .	751.	650
Bier . . . . .	10,666.	11,856
Bijouteriewaaren . . . . .	89.	128
Branntwein u. Weingeist in Fässern . . . . .	22,442.	20,575
Branntwein u. Liqueurs in Flaschen . . . . .	139.	156

in der Schweiz im Monat März 1876 und 1875.

### A u s f u h r.

	1876. Stüke.	1875. Stüke.
Vieh: Kleinvieh . . . . .	3,838.	3,977
Grossvieh . . . . .	4,743.	5,364
Pferde und Maulthiere . . . . .	236.	208
	Werth. Fr.	Werth. Fr.
An Werth		
Holz, gesägtes oder geschnittenes, Brennholz . . . . .	199,643.	220,062
Holz, rohes, gemeines Flössholz . . . . .	146,369.	126,370
Holzkohlen . . . . .	3,968.	6,906
	Zugthierlasten.	
Zugthierlast (à 15 Zentner) . . . . . Total	10,070.	10,512
Dachziegel u. Backsteine, Cement- waaren . . . . .	862.	815
Steinkohlen, Braunkohlen und Torf . . . . .	385.	411
Kalk, Gyps, gebrannt u. gemahlen . . . . .	561.	739
Cement . . . . .	96.	49
Kartoffeln . . . . .	49.	58
Obst und frische Gewächse . . . . .	40.	1,049
Kleien . . . . .	453.	321
	Zentner.	Zentner.
Zentner (Zentner à 100 $\text{₤}$ ) . . . . . Total	180,468.	168,808
Amlung . . . . .	230.	201
Apotheker- und Drogueriewaaren, nicht besonders benannte . . . . .	1,353.	872
Baumwolle, rohe, und Abfälle . . . . .	1,436.	1,693
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art . . . . .	9,616.	7,510
Baumwollenwaaren aller Art . . . . .	18,890.	22,744
Bettfedern und Flaum . . . . .	30.	8
Bier . . . . .	981.	753
Bijouteriewaaren . . . . .	2.	9
Branntwein u. Weingeist in Fässern . . . . .	484.	474
„ Kirschwasser und Wer- muthgeist . . . . .	829.	718

## E i n f u h r.

	1876. Zentner.	1875. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl. . . . .	1,299.	1,693
Butter und Schweineschmalz . . . . .	4,628.	4,366
Chemische Produkte u. Säuren . . . . .	17,329.	17,279
Cichorienwurzeln, getrocknete . . . . .	397.	200
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. ge- zogen, Eisenblech u. Eisendrath	42,148.	36,711
Eisen und Stahl, roh, und Eisen znm Maschinenbau . . . . .	54,458.	121,311
Eisenguss, grober und verarbeiteter	10,307.	15,988
Eisen- und Stahlwaaren . . . . .	14,430.	34,499
Farbhölzer, Farbkrauter u. s. w., ganz und zerkleinert . . . . .	4,355.	6,597
Felle u. Häute, rohe u. ungegerbte	944.	1,302
Flachs, Hanf und Werg . . . . .	2,142.	2,107
Flachs-, Hanf-, Jute- und Paktuch- garn, Strike und Schnüre . . . . .	2,066.	2,810
Flachs- und Leinenwaaren: Lein- wand, Leinenband, Zwillich, Pak- leinen etc. . . . .	3,566.	3,816
Gerberrinde und Lohkuchen . . . . .	5,195.	3,470
Getreide und Hülsenfrüchte . . . . .	453,253.	436,498
	1876.	1875.
und zwar: Zentner. Zentner.		
Korn . . . . .	356,277.	337,347
Roggen . . . . .	6,051.	5,295
Hafer . . . . .	36,609.	47,514
Gerste . . . . .	31,214.	21,126
Mais . . . . .	26,412.	22,670
Bohnen . . . . .	1,291.	880
Erbsen . . . . .	383.	798
Nichtbenannte . . . . .	1,016.	898
Glas- und Krystallwaaren aller Art (ausser Fensterglas) . . . . .	7,752.	6,646
Glas: Fensterglas . . . . .	3,434.	2,988
Holzwaaren und Möbeln aller Art	4,240.	3,749
Kaffee . . . . .	17,034.	13,170
Kaffee: Cichorienkaffee und andere Kaffeessurrogate . . . . .	5,657.	5,624
Käse . . . . .	1,809.	1,506
Krapp und Krappwurzeln . . . . .	1,351.	1,228
Leder, rohes und gebeiztes . . . . .	2,850.	2,464

## A u s f u h r.

	1876. Zentner.	1875. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl. . . . .	1,520.	1,790
Butter . . . . .	1,041.	2,061
Chemische Produkte u. Säuren . . . . .	1,569.	873
Cichorienwurzeln, getrocknete . . . . .	—.	—
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. ge- zogen; Eisenblech u. Eisendrath . . . . .	824.	1,427
Eisen und Stahl, roh . . . . .	7,315.	4,290
Eisenguss, grober u. verarbeiteter . . . . .	468.	858
Eisen- und Stahlwaaren . . . . .	1,875.	1,532
Farbhölzer, Farbkrauter etc., ganz und zerkleinert . . . . .	220.	247
Felle und Häute, rohe ungegerbte . . . . .	5,492.	6,671
Flachs, Hanf und Werg . . . . .	129.	122
Flachs-, Hanf-, Jute- u. Paktuch- garn, Strike u. Schnüre . . . . .	513.	461
Flachs- und Leinenwaaren: Lein- wand, Leinenband u. Pakleinen . . . . .	4,035.	209
Gerberrinde und Lohkuchen . . . . .	939.	1,320
Getreide und Hülsenfrüchte . . . . .	2,637.	1,415
Glas- und Krystallwaaren aller Art . . . . .	285.	182
Holzwaaren und Möbeln „ „ . . . . .	9,161.	9,047
Kaffee . . . . .	131.	172
„ Cichorienkaffee . . . . .	102.	55
Käse . . . . .	35,419.	39,411
Krapp und Krappwurzeln . . . . .	—.	26
Leder, rohes und gebeiztes . . . . .	776.	915

## E i n f u h r.

	1876. Zentner.	1875. Zentner.
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren) . . . . .	446.	537
Lederwaaren, Schuhwaaren . . . . .	1,591.	1,314
Lumpen und Makulatur . . . . .	3,816.	3,365
Malze: Gerstenmalz u. dgl. . . . .	6,530.	23,940
Maschinen nnd Maschinentheile . . . . .	14,403.	15,688
Mehl . . . . .	40,904.	35,599
Metalle, rohe, ausser Eisen . . . . .	5,970.	5,388
Mineralwasser . . . . .	2,649.	2,814
Obst, gedörrtes . . . . .	1,919.	520
Oele, fette, nicht medizinische . . . . .	22,097.	24,094
Oele, Petroleum . . . . .	33,983.	21,413
Papier und Pappendekel aller Art . . . . .	4,149.	3,629
Reis . . . . .	8,883.	11,220
Salz (Koch- und Viehsalz) . . . . .	19,335.	21,251
Sämereien . . . . .	12,203.	14,065
Seidencocons und Seidenabfälle . . . . .	1,373.	1,950
Seide und Floretseide, roh und gesponnen . . . . .	3,697.	3,602
Seidene und halbseidene Stoffe . . . . .	196.	178
Seidenbänder aller Art . . . . .	124.	108
Seife aller Art . . . . .	4,465.	4,172
Soda und Potasche . . . . .	8,409.	7,089
Stroharbeiten, feine und gemeine . . . . .	318.	367
Südfrüchte . . . . .	2,669.	2,236
Tabak in Blättern . . . . .	7,828.	4,234
„ zum Rauchen, Schnupfen und Kauen . . . . .	713.	683
„ Cigarren . . . . .	562.	408
Talg und andere Fettwaaren . . . . .	1,910.	1,430
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.) . . . . .	1,635.	956
Töpferwaaren, feine . . . . .	3,298.	4,036
Töpferwaaren, gemeine . . . . .	1,699.	1,322
Uhren und Uhrenbestandtheile . . . . .	233.	240
Wein in Fässern . . . . .	230,282.	196,725
Wein in Flaschen . . . . .	1,452.	1,285
Weinstein, roher und gereinigter . . . . .	50.	58
Wolle, rohe . . . . .	3,897.	4,269
Wollengarne . . . . .	447.	518
Wollenwaaren aller Art . . . . .	5,260.	6,022
Zuker und reiner Syrup . . . . .	47,838.	37,045
„ Melasse, brauner u. schwar- zer Syrup . . . . .	1,243.	1,865

## A u s f u h r .

	1876. Zentner.	1875. Zentner.
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren) . . . . .	81.	50
Lederwaaren, Schuhwaaren . . . . .	173.	242
Lumpen und Makulatur . . . . .	589.	111
Maschinen und Maschinentheile . . . . .	13,542.	14,660
Mehl . . . . .	2,701.	2,239
Metalle, rohe, ausser Eisen . . . . .	560.	925
Milch, condensirte . . . . .	9,781.	5,669
Mineralwasser . . . . .	802.	631
Obst, gedörrtes . . . . .	1,040.	2,083
Oele, fette, nicht medizinische . . . . .	537.	478
„ Petroleum . . . . .	301.	173
Papier und Pappendekel aller Art . . . . .	2,835.	2,418
Reis . . . . .	308.	68
Salz (Koch- und Viehsalz) . . . . .	3,260.	5,782
Sämereien . . . . .	1,925.	1,188
Seidencocons und Seidenabfälle . . . . .	943.	1,121
Seide und Floretseide, roh und ge- spunnen . . . . .	1,703.	1,969
Seidene und halbseidene Stoffe . . . . .	3,794.	2,905
Seidenbänder aller Art . . . . .	3,312.	3,087
Seife aller Art . . . . .	195.	223
Soda und Potasche . . . . .	216.	354
Stroharbeiten, feine und gemeine . . . . .	755.	1,105
Südfrüchte . . . . .	26.	24
Tabak in Blättern . . . . .	22.	77
Tabak, fabrizirter . . . . .	364.	228
„ Cigarren . . . . .	287.	362
Talg und andere Fettwaaren . . . . .	228.	321
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.) . . . . .	401.	756
Töpferwaaren, feine . . . . .	400.	361
Töpferwaaren, gemeine . . . . .	1,255.	1,795
Uhren und Uhrenbestandtheile . . . . .	172.	251
Wein in Fässern. . . . .	1,520.	1,835
„ in Flaschen . . . . .	196.	302
Weinstein . . . . .	173.	269
Wolle, rohe . . . . .	1,077.	908
Wollengarne . . . . .	1,316.	1,249
Wollenwaaren aller Art . . . . .	342.	460
Zucker . . . . .	75.	116

**D u r c h f u h r.**

	1876. Stüke.	1875. Stüke.
Vieh . . . . .	1,584.	1,540
	Zugthierlasten.	
Holz, Kalk, Coke, Torf, Braun- u. Steinkohlen	4,447.	3,952
	Zentner.	
Waaren, verschiedene . . . . .	177,063.	147,575



## **Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. (Vom 24. März 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1876
Date	
Data	
Seite	97-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 074

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.